



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
www.add.rlp.de

25. Mrz. 2020

## per EPoS:

An alle  
Schulen in  
Rheinland-Pfalz

### **Stornokosten Schulfahrten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Ausbreitung des Coronavirus bitte ich bis zum Ende des laufenden Schuljahres auf sämtliche Studien-, Klassen- und Kursfahrten sowie Schüleraustausche zu verzichten.

Entsprechende Fahrten sowie Austausch und Besuche können deshalb von der Schulleitung abgesagt werden. Die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten, werden vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Auswärtige Amt inzwischen eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen hat. Gemäß den gesetzlichen Regelungen können Kunden eine Pauschalreise kostenfrei stornieren, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Zielort erheblich beeinträchtigen. Hierfür ist die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein aussagekräftiges Indiz. Eine Pauschalreise liegt vor, wenn eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise (also z.B. Zug- bzw. Bustransfer und Unterkunft) bei einem Veranstalter gebucht werden. Bei Pauschalreisen ins Ausland weisen Sie deshalb bitte auf die kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit gem. § 651 h BGB hin.

Auch bei Reisen, die keine Pauschalreisen sind, gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Schule und Eltern sind daher verpflichtet, gegenüber ihrem Vertragspartner (z. B. Transportunternehmen, Unterkunft) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken bzw. Leistungen aus Reiserücktrittsversicherungen in Anspruch zu nehmen. Seitens des Landes werden nur die danach noch verbleibenden Kosten übernommen. Eine Kostenübernahme durch das Land ist zudem in jedem Fall auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden konnte. Damit sind die mit der ursprünglichen Reise verbundenen Kosten die Obergrenze für eine Kostenübernahme durch das Land, also Stornokosten von höchstens 100 Prozent des Reisepreises.

Die verbliebenen Kosten sind gegenüber der ADD geltend zu machen. Dazu wird die ADD in Kürze Verfahrensregelungen und Vordrucke bereitstellen. Sobald dies geschehen ist, werden Sie informiert werden.

Da sich derzeit die weitere Ausbreitung des Coronavirus nicht sicher abschätzen lässt, ist bis auf Weiteres von der Buchung neuer Studien-, Klassen- und Kursfahrten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold